

**Kontrollstelle**

## § 16 Grundsätze

Die Hauptversammlung wählt eine Kontrollstelle. Sie umfasst 2 Mitglieder. Die Amtsdauer entspricht jener des Vorstandes. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung sowie die Tätigkeit des Vorstandes und einer allfälligen Geschäftsstelle. Sie erstattet darüber schriftlichen Bericht zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung.

**VI. Finanzen**

## § 17 Einnahmen

Die Vereinseinnahmen setzen sich zusammen aus:

- Beiträgen der Einzel- und Kollektivmitglieder
- Gönnerbeiträgen
- Benutzungsgebühren
- Schenkungen und Legaten

## § 18 Ausgaben

Die Mittel finden Verwendung für Unterhalt und Betrieb des Erlebnisraumes Wald sowie für weitere Vereinsaufgaben gemäss § 2 und § 3.

## § 19 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

**VII. Schlussbestimmungen**

## § 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

§ 21 Statutenänderungen und Vereinsauflösung <sup>2</sup>

Statutenänderungen und Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Bei einer Vereinsauflösung fallen Vermögen und vorhandene Infrastrukturen an eine steuerbefreite Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.

## § 22 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27. Juni 2001 beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

Weinfelden, den 27. Juni 2001

Der Tagespräsident

Die Tagesaktuarin



sig. B. Isenring

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss Jahresversammlung vom 9. Mai 2012

**Statuten Verein Erlebnisraum Wald Mittelthurgau**

(Stand: 9. Mai 2012)

**I. Name und Sitz**

## § 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Erlebnisraum Wald Mittelthurgau,“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. ZGB mit Sitz in Weinfelden.

**II. Ziel, Zweck, Aufgaben**

## § 2 Ziel und Zweck

In Weinfelden besteht ein Angebot und eine Infrastruktur „Erlebnisraum Wald Mittelthurgau,“ mit folgenden Zielen:

- Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen für die Schönheiten und die Bedeutung des Waldes
- Information der Bevölkerung zu den Themen Wald und Holz

## § 3 Aufgaben

Der Erlebnisraum Wald Mittelthurgau basiert in wesentlichen Teilen auf Infrastrukturen der Bürgergemeinde Weinfelden. Der Verein Erlebnisraum Wald Mittelthurgau stellt Betrieb und Entwicklung im Rahmen der Zielsetzungen sicher, insbesondere durch folgende Aktivitäten:

- Betrieb und Unterhalt eines „Waldschulzimmers,“ für Schulklassen, Kinder und Jugendliche der Region Mittelthurgau
- Anregungen und Materialien für Waldaufenthalte zur Verfügung stellen
- Informationen für die Bevölkerung anbieten

**III. Mitgliedschaft**

## § 4 Mitglieder-Kategorien

Dem Verein können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und deren Abteilungen angehören. Die Mitglieder des Vereins Erlebnisraum Wald Mittelthurgau sind:

- a) Einzelmitglieder
- b) Kollektivmitglieder
- c) Gönner

**IV. Rechte und Pflichten**

## § 5 Einzel- und Kollektivmitglieder

Die Einzel- und Kollektivmitglieder leisten wenigstens den für ihre Mitgliederkategorie festgesetzten Mitgliederbeitrag. Sie erhalten den Jahresbericht und werden zu den Veranstaltungen des Vereins eingeladen.

## § 6 Gönner

Die Gönner verpflichten sich, den Verein Erlebnisraum Wald Mittelthurgau durch regelmässige Gönnerbeiträge zu unterstützen. Sie erhalten den Jahresbericht, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

## § 7 Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft für Einzel- und Kollektivmitglieder beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes; für Gönner mit der Bezahlung des Gönnerbeitrages. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Nichtbezahlung des Mitglieder- oder Gönnerbeitrages während zweier Jahre. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**V. Organisation**

## § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

*Hauptversammlung*

## § 9 Einberufung

Einmal jährlich findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Bei Bedarf kann der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder zudem ausserordentliche Hauptversammlungen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden wenigstens 14 Tage im Voraus und geht an alle Einzel- und Kollektivmitglieder.

## § 10 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

## § 11 Stimmrecht

Alle anwesenden Mitglieder haben eine Stimme. Sofern es die Statuten nicht ausdrücklich anders festlegen, entscheidet das einfache Mehr. Das Präsidium oder das Vizepräsidium hat den Stichentscheid. Es wird in der Regel offen abgestimmt, sofern nicht mindestens  $\frac{1}{4}$  der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

## § 12 Zuständigkeit

Die Geschäfte der ordentlichen Hauptversammlung sind:

- Abnahme und Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Festlegung der Jahresbeiträge von Einzel- und Kollektivmitgliedern
- Genehmigung des Budgets
- Wahl von Vorstand, Präsidium und Kontrollstelle
- Statutenänderung
- Vereinsauflösung

Über die Beschlüsse der Hauptversammlungen wird schriftlich Protokoll geführt.

*Vorstand*

## § 13 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Vorstand und Präsidium werden von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren gewählt. Anspruch auf wenigstens einen Sitz im Vorstand haben die Bürgergemeinde Weinfelden, ein Vertreter der Regionalplanungsgruppe und ein Vertreter der Schulen in der Region Weinfelden. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Aufgaben und Kompetenzen der Ressorts und einer Geschäftsstelle sind vom Vorstand in einem Reglement festzuhalten. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.<sup>1</sup>

## § 14 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

## § 15 Aufgaben

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Er erledigt alle Aufgaben, welche nicht der Hauptversammlung übertragen sind, insbesondere:

- Betrieb des Erlebnisraumes Wald Mittelthurgau, Weiterentwicklung und Bereitstellung von Materialien und Hilfsmitteln
  - Öffentlichkeitsarbeit für den Erlebnisraum Wald Mittelthurgau
  - Aufnahme von Mitgliedern
  - Erlass eines Benutzungsreglements für den Erlebnisraum Wald Mittelthurgau, Festlegung allfälliger Benutzungsgebühren
  - Kassenführung und Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Vorbereitung der Geschäfte der Hauptversammlung
  - Unterhalt der Infrastruktur, der Anlagen und Einrichtungen im Einvernehmen mit der Bürgergemeinde Weinfelden
  - Kontakt und vertragliche Vereinbarungen mit der Bürgergemeinde Weinfelden als Grundeigentümerin
- Der Vorstand kann Aufgaben einer Geschäftsstelle und Dritten übertragen, wobei die Verantwortung dafür beim Vorstand bleibt. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss Jahresversammlung vom 5. Mai 2010